



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln

Herrn
Martin

50354 Hürth

Dienstgebäude:
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Gabrys

hans-juergen.gabrys@brk.nrw.de

Zimmer: **B 284**
Durchwahl: (0221) 7740 - 2689
Telefax: (0221) 7740 - 4688
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
25.1.4.2-05-232/09

Datum: 24.04.2009

Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO, § 47 FZV und § 46 StVO für ein Segway zur Vorführung auf öffentlichen Straßen

Bezug: Ihr Antrag vom 24. April 2009
Anlagen: Gebührenbescheid

Ich erteile Ihnen aufgrund des § 70 Abs.1 Nr.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), gemäß § 47 der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV), § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und dem Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) vom 24. April 2009 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme von Änderungen, eine Ausnahmegenehmigung zur Erprobung Ihres Fahrzeuges.

Die Gebühr für diese Ausnahmegenehmigung wird durch einen gesonderten Bescheid erhoben.

Die Genehmigung gilt für das nachstehende Fahrzeug und ist auf dem Gebiet des Landes **Nordrhein-Westfalen** bis zum **31. Dezember 2010** befristet.

Fahrzeugart: Die Fahrzeugbeschreibung ist dem o.g. Gutachten des a.a.S. zu entnehmen, das im Übrigen auch Bestandteil dieser Genehmigung ist.
Hersteller: Segway Inc. (USA)

Fahrzeug-Ident-Nr.:
Versicherungs- Kennzeichen: 286 CBB
Typ: i2
Motorleistung: 2 x 2,70 [kW] Elektromotoren
Gesamtgewicht: 165 [kg]
Leergewicht: 48 [kg]
Höchstgeschwindigkeit: 20 [km/h]

1/5

Sprechzeiten:

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr,
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn bis
Reichenspergerplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

bei **Umweltschadensfällen** außerh. der Dienstzeiten (Bereitschaftszentrale Essen): (02 01) 71 44 88

Abweichung von den Vorschriften:

Zulassung:

§§ 3 und 4 Abs.1 FZV:

Das o.g. Fahrzeug darf auf öffentlichen Straßen mit einer Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) in Betrieb gesetzt werden, obwohl die FZV dafür keine Fahrzeugart vorgesehen hat.

Kennzeichen:

§ 26 FZV

Das Versicherungskennzeichen darf auch vorn angebracht sein.

Verhalten im Straßenverkehr:

§§ 44 Abs.1 u. 46 Abs.2 StVO

Es wird der Fahrzeugführern erlaubt mit dem Segway Fußgänger- und Radverkehrsflächen sowie verkehrsberuhigte Bereiche, ebenso Fahrbahnen in Tempo 30 Zonen und sonstige innerörtliche Fahrbahnen, soweit keine Geh- und Radwege vorhanden sind, zu befahren.

Bauartgenehmigung Reifen:

§ 22a Abs.1a StVZO

Die Luftreifen sind in einer nicht genormten Größe (100/65/R14), die speziell für dieses Fahrzeug entwickelt wurden.

Manipulationssicherheit:

§ 30a StVZO

Die Manipulationssicherheit ist nicht nachgewiesen weil eine solche Prüfung für ein Einzelfahrzeug zu aufwendig ist.

Diebstahlschutz:

§ 38a Abs.3 StVZO

Es darf eine, von den Anforderungen abweichend gestaltete, Wegfahrsicherung mit Alarmeinrichtung benutzt werden.

Bremsanlage:

§ 41 Abs.1 StVZO

Es darf ein elektrisches Bremssystem mit Redundanz benutzt werden. Dieses System weicht von den herkömmlichen mechanisch unabhängigen Systemen ab.

Feststellbremse:

§ 41 Abs.5 StVZO

Das Fahrzeug ist ohne mechanische Feststellbremse, kann aber dennoch sicher abgestellt werden.

Licht:

§§ 22a,49a bis 54 und 67 StVZO

Das Fahrzeug besitzt keine eigene Lichtmaschine. Die retroreflektierenden seitlichen Streifen an den Rädern sind ohne Bauartgenehmigung. Die Beleuchtungseinrichtung ist hinsichtlich der

Ausführung an die Fahrradbeleuchtung nach § 67 StVZO angelehnt.

Die Einstellung der Neigung des Lichtbündels des Scheinwerfers ist aufgrund der Neigung des Segway nicht möglich.

Hupe:

§ 55 Abs.1 StVZO

Anstatt der Hupe ist eine helltönende Glocke nach § 55 Abs.6 StVZO vorhanden.

Elektromagnetische Verträglichkeit:

§ 55a

Die elektromagnetische Verträglichkeit ist nicht nachgewiesen.

Geschwindigkeitsschilder

§ 58 Abs.3 Nr.1 StVZO

Auf die Anbringung von Geschwindigkeitsschildern wird verzichtet.

Die Ausnahmegenehmigung ist nur dann wirksam, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1) Es ist eine Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.
- 2) Von der Genehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Versicherungsnachweis beigebracht worden ist, aus dem hervorgeht, dass trotz der Abweichungen von den Bestimmungen der StVZO Versicherungsschutz besteht. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.
- 3) Alle besonderen Vorfälle, sowie Unfälle sind der Bezirksregierung Köln zu melden.
- 4) Es ist ein gültiges Versicherungskennzeichen gemäß § 26 FZV anzubringen

Die Genehmigung ist an folgende Auflagen gebunden:

- 1) Die Ausnahmegenehmigung ist während der Fahrt im Original oder in beglaubigter Abschrift der Genehmigungsbehörde mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2) Es ist zum Führen des Fahrzeuges eine Mofa Prüfbescheinigung gemäß § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erforderlich. Der entsprechende Nachweis ist mitzuführen. Dies gilt gemäß § 5 Abs.4 FeV nicht für Personen, die vor dem 1. April 1980 das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die lichttechnischen Einrichtungen müssen den Vorschriften nach § 67 StVZO (Fahrradbeleuchtung) angelehnt sein.

- 4) Es ist ein Schallzeichen nach § 55 Abs.6 StVZO (helltönende Klingel) anzubringen.
- 5) Mit diesem Fahrzeug sind Fuß- und Radwege zu benutzen die mit den Verkehrszeichen 237, 239 bis 242 und 244 gekennzeichnet sind. Dabei dürfen Fußgängerverkehrsflächen nur dann benutzt werden, wenn diese durch Zeichen 240 mit dem Radweg verbunden sind, oder keine Radwege vorhanden sind. Hiervon abgewichen werden darf auch, wenn verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325) oder Fahrbahnen in „Tempo 30 Zone“ (Zeichen 274.1) befahren werden oder in Straßen ein Fuß- oder Radweg fehlt. Die Geschwindigkeit ist der jeweiligen Verkehrsart anzupassen, für die der Sonderweg bestimmt ist.
- 6) Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen weder gefährdet noch behindert werden; falls notwendig muss gewartet werden.

Das gewerbliche Anbieten von Segwaytouren erfordert eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde, sofern ein fester Standort im öffentlichen Straßenraum geplant ist.

Zusatz für das Stadtgebiet Köln:

Das Befahren der Fußgängerbereiche Domumfeld/Roncalliplatz, Bahnhofsvorplatz, Wallrafplatz, Hohe Straße, Schildergasse und Neumarkt Nordseite ist nicht gestattet. Der Fußgängerbereich Reinufer im Bereich Altstadt/Frankenwerft darf nur im sogenannten „Schildkrötengang (max. 8 km/h) befahren werden. Analog § 2 Abs.4 StVO dürfen Segways wie Fahrräder nur hintereinander geführt werden. Das Befahren von Fahrbahnen ist dann unzulässig, wenn dort Radverkehr durch Zeichen 254 verboten ist.

Hinweise:

- 1) Wenn Sie als Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder grob fahrlässig das Fahrzeug einsetzen oder gegen die Nebenbestimmungen insbesondere Bedingungen und Auflagen dieser Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO verstoßen oder in sonstiger Weise Ihrer Halterverantwortung § 31 StVZO zuwiderhandeln, müssen Sie damit rechnen, dass die Ihnen erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.
- 2) Die derzeitige Beleuchtungseinrichtung wird nicht vom Bordnetz gespeist. Deshalb ist der Betrieb des Fahrzeuges nur bei ausreichendem Energievorrat für den Betrieb der Beleuchtungsanlage zulässig. Es ist möglich, dass langfristig eine andere vom Bordnetz

geprüfte Beleuchtungseinrichtung entwickelt und als bundesweiten Standard für die Segway Fahrzeuge eingeführt wird. In diesem Fall muss die derzeitige Beleuchtungseinrichtung auf Ihre Kosten nachgerüstet werden.

- 3) Die übrigen Bestimmungen der FZV, StVZO und StVO bleiben ebenso wie andere Rechtsvorschriften, wie z.B. Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften unberührt.
- 4) Es wird empfohlen einen geeigneten Schutzhelm zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sofern die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Gabrys)

